GROSSE KREISSTADT HERRENBERG

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 19.02.2019

vom 23.04.2024

Aufgrund der §§ 4 und § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698), zuletzt geändert vom 27.06.2023 (GBl. 2023 S. 229, 231) und § 9 des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Ortsvorsteher (Aufwandentschädigungsgesetzes) in der Fassung vom 19.06.1987 (GBl. 1987, 281), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.01.2023 (GBl. 2023 S. 10) hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Herrenberg am 23.04.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1
Satzungsänderung

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 19.12.2017 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 2 Entschädigung nach Durchschnittssätze wird wie folgt neu gefasst:

   2. Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	25,00 Euro
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	50,00 Euro
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	65,00 Euro

2. In § 1 Entschädigung nach Durchschnittssätze wird nach Nr. 2 folgende neue Nummer 3 eingefügt:

   3. Der Durchschnittssatz für Wahlhelfende beträgt zusätzlich:

- für die Teilnahme an Wahlschulungen (online oder in Präsenz)
  pro Wahl pauschal 20,00 EUR
- für die Übernahme der Funktion als Wahlvorstand inkl. Stellvertretung
  pro Wahl pauschal 25,00 EUR
- für die Übernahme der Funktion als Schriftführung
  pro Wahl pauschal 15,00 EUR

3. § 3 Aufwandsentschädigung Nr. 2b wird wie folge neu gefasst.

   b) einem Sitzungsgeld von 50 Euro je Sitzung,
   bei mehreren Sitzungen an einem Tag und bei ganztägigen Sitzungen (mehr als 6 Stunden)
   wird ein Sitzungsgeld von 65 Euro gewährt.

4. In § 3 Nr. 9 werden die Wörter „Höchstbetrag von 60 EUR“ durch die Wörter „Höchstbetrag von 65 EUR“ ersetzt.

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.

Hinweis:

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Großen Kreisstadt Herrenberg geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind *oder*
- der Oberbürgermeister in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat *oder*

- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Ausgefertigt!
Herrenberg, den

Nico Reith
Oberbürgermeister

signiert von:
Tom Michael
am: 28.08.2024
mit:
digiSeal® by secrypt

Vanessa Ruppert

Digital unterschrieben von Vanessa Ruppert
Datum: 2024.04.25 07:58:45 +02'00'